

Elternbeirat

Überblick
und
kurze Darstellung der rechtlichen Grundlagen

Peter E. Teichreber
Mitglied des Bayerischen Elternverbandes - BEV

Danksagung

Zunächst möchte ich an dieser Stelle

Ursula Walther
vom Bayerischen Elternverband

für ihre konstruktive Kritik und aktive Unterstützung
bei der Erarbeitung dieser Präsentation

recht herzlich danken

2

Rechtsgrundlagen

- Schulordnung für die Realschulen
(Realschulordnung - RSO)
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen
(BayEUG)

3

Rechtsgrundlagen

- Schulordnung für die Realschulen
(Realschulordnung - RSO)
 - Abschnitt 5 – Eltern
 - § 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern
 - § 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft
 - § 20 Geschäftsgang
 - § 21 Wahl des Elternbeirats
 - § 22 Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher
 - Abschnitt 6 Schulforum
 - § 23 Schulforum

4

Rechtsgrundlagen

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen
(BayEUG)
 - Abschnitt IX - Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen
Lebens
 - **b) Elternvertretung**
 - Art. 64: Einrichtung des Elternbeirats
 - Art. 65: Bedeutung und Aufgaben des Elternbeirats
 - Art. 66: Zusammensetzung des Elternbeirats
 - Art. 67: Unterrichtung des Elternbeirats
 - Art. 68: Durchführungsvorschriften
 - **c) Schulforum**
 - Art. 69: Schulforum

5

Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

- Rechtsgrundlage
 - RSO § 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern, Abs 1. Satz 2
- Zusammenarbeit mittels
 - Elternsprechstunden
 - Elternsprechtage
 - Klassenelternversammlungen
 - Elternversammlungen
- Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die
Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen,
bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats

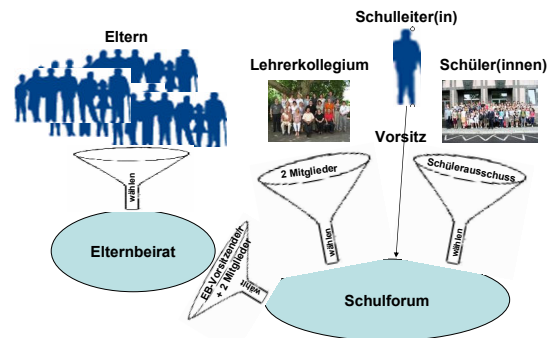
6

Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

- **Elternsprechstunde**
 - Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung
- **Elternsprechtag**
 - In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtag abgehalten
- **Klassenelternversammlung**
 - In jedem Schuljahr sind in den ersten zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen durchzuführen
 - weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beantragt

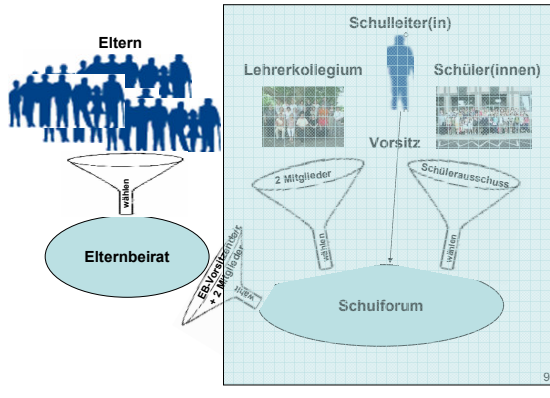
7

Aufbau Elternvertretung



8

Aufbau Elternvertretung



9

Bedeutung und Aufgaben des EB

- Geregelt in BayEUG Art. 65 - Bedeutung und Aufgaben
- **Der Elternbeirat**
 - Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler
 - Vertretung der Eltern volljähriger Schüler
 - wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind

10

Bedeutung und Aufgaben des EB

- Aufgaben des EB sind insbesondere
 1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
 2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
 3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
 4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
 5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),
 6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen herzustellen,
 7. im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann, die in Art. 87 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
 8. im Verfahren, das zum Ausschluss eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
 9. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
 10. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Satz 3 mitzuwirken,
 11. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen
- bei der Verwendung bestimmter Lernmittel nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 (früher war hierzu eine einvernehmliche Entscheidung mit dem EB herbeizuführen), hat sich die Schule mit dem EB abzustimmen

11

Wahl des Elternbeirates

- **BayEUG - Art. 64: Einrichtungen**
 - An allen ... Realschulen... an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann ... wird ein Elternbeirat gebildet
- **RSO - § 21 Wahl des Elternbeirates**
 - Wählen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres
 - Wahlberechtigt sind
 - alle Erziehungsberechtigten, die ein Kind an der Schule haben
 - alle Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler
 - Wählbar sind die Wahlberechtigten
 - Ausnahme : Lehrkräfte der Schule
 - Eheleute können nicht gleichzeitig dem Elternbeirat angehören
 - Für je 50 Schüler ... ist ein Mitglied des Elternbeirates zu wählen
 - der Elternbeirat hat mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder *
 - Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit Schulleiter(in)

* Lt. Information des BEV können sich nach einer Neuregelung Elternbeiräte bis zu einem Drittel der Zahl an gewählten Mitgliedern als Berater aus der Elternschaft dazuwählen; wobei diese Berater dann aber kein Stimmrecht im Elternbeirat haben

12

Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

- **RSO § 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft**
 - **Dauer** : 2 Jahre
 - **Tätigkeit** : ehrenamtlich
 - **Beginnt** : in dem auf die Wahl folgenden Monat
 - **Endet** : nach Ablauf der Amtszeit
oder
mit Ausscheiden des Kindes aus Schule
- in diesem Falle rücken Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach
 - **Amtszeit** : endet mit dem Amtsantritt des neuen Elternbeirats
 - **Organschaft** : selbständiges Organ der Schule
 - » an rechtliche Vorgaben gebunden
 - » ansonsten unabhängig in Bezug auf die Gestaltung seiner Arbeit
 - » kann selbständig im Interesse von Eltern, Schüler/innen und Schule tätig sein

13

Geschäftsgang

- 1. Sitzung
 - Wahl
 - Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Geschäftsordnung (Vorlagen gibt's beim / über BEV)
 - kann beschlossen werden
- Sitzungen
 - nicht öffentlich
 - können in Einrichtungen der Schule stattfinden (Schule hat diese zur Verfügung zu stellen), aber auch außerhalb (→ Entscheidung des Elternbeirats)
 - Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Aufwandsträgers kann verlangt werden
 - mindestens 3 Sitzungen pro Schuljahr
 - kann auch öfters sein → Entscheidung des Elternbeirates
 - bedürfen fristgemäße, schriftliche Einladung mit Tagesordnungs-Vorschlag (10 Tagesfrist)
 - jede Sitzung sollte schriftlich protokolliert werden, wobei das Protokoll jeweils in der folgenden Sitzung als erstes geprüft und genehmigt wird
- Verschwiegenheitspflicht
 - Mitglieder des Elternbeirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht
→ auch nach Ende ihrer jeweiligen Amtszeit

14

Geschäftsgang

- Der EB stellt sich – im Rahmen der Gesetze - seine Aufgaben selbst
- Der EB ist weisungsunabhängig
 - sowohl gegenüber Schule
 - als auch gegenüber Aufwandsträger
- Was EB aber nicht ist :
 - Elternvertretung ist kein Aufsichts- oder Überwachungsorgan der Schule bzw. der Lehrkräfte
 - Elternvertretung ist kein Vollzugsorgan im Sinne des Verwaltungsrechts
 - Elternvertretung ist rechtlich unselbständig, d. h. er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann deshalb nicht Träger von Vermögensrechten sein
 - Elternvertretung kann alleine keinerlei bindenden Entscheidungen für die Schule treffen

15

Unterrichtung des Elternbeirats

- Schulleiter
 - unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind
 - erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte
 - gibt einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren
- Schulleiter, Schulaufsichtsbehörde und Aufwandsträger
 - prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist
 - teilen diesem das Ergebnis mit Begründung schriftlich mit

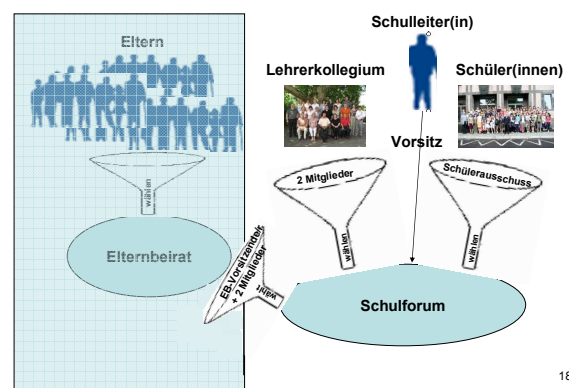
16

Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher

- Rechtsgrundlage
 - RSO - § 22 Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher
 - BayEUG - Art. 64: Einrichtungen
- können auf Antrag des Elternbeirats für alle oder einzelne Jahrgangsstufen der Schule als Helfer des Elternbeirats gewählt werden
- Aufgaben entsprechend Elternbeirat, eingegrenzt auf die jeweilige Klasse
- Aufgaben können durch Elternbeirat weiter eingegrenzt bzw. innerhalb der vorgegebenen Grenze genauer definiert werden
- **Achtung** : Klassenelternsprecher(innen) hat keine Rechte, diese hat nur der durch die Eltern gewählte Elternbeirat !
So kann bspw. der Klassenelternsprecher eine Klassenelternversammlung fordern, aber einladen darf / kann nur der Elternbeirat

17

Aufbau Elternvertretung



18

Schulforum

- BayEUG – Art. 69
 - ist an allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, einzurichten (Ausnahme Grundschulen)
- Mitglieder des Schulforums sind
 - Schulleiter(in)
 - zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte
 - Der/die Elternbeiratsvorsitzende
 - zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder } zus. sind für diese Stellvertreter zu wählen
 - der Schülerausschuss
- Vorsitz
 - führt Schulleiter(in)
- Aufwandsträger
 - ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren
 - kann verlangen, an der Beratung teilzunehmen

19

Schulforum - Aufgaben -

- Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule
- Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab
- Folgende Entscheidungen sind im Einvernehmen mit Schulforum zu treffen
 - die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
 - Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
 - Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
 - Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens

20

Schulforum - Aufgaben -

- Stellungnahme des Schulforums bei
 - wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
 - Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
 - Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
 - Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
 - der Namensgebung einer Schule.

21

Schulforum - Aufgaben -

- Arbeitsgruppe Schülerzeitung kann nach Art. 63 Abs. 3 Satz 4 die Behandlung einer ablehnenden Entscheidung des Schulleiters im Schulforum beantragen
- Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln
 - Aber : Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt

22

Schulforum - Sitzungen -

- **Rechtsgrundlagen**
 - BayEUG Art. 6, RSO § 23 Schulforum
- **Häufigkeit**
 - Schulforum wird vom Schulleiter mindestens zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen
 - Arbeitsgruppe Schülerzeitung kann nach Art. 63 Abs. 3 Satz 4 unverzügliche Sitzung nach einer ablehnenden Entscheidung des Schulleiters im Schulforum verlangen
- **Sitzungen sind nicht öffentlich**
- **Beschlussfassung**
 - Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt Schulleiter(in) die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine endgültige Entscheidung trifft
- Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

23

Wichtige Informationsunterlagen

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung - RSO)
- Leitfaden für die Elternvertretung
 - 01. Grundlagen, Arbeitshilfen
 - 02. Tätigkeit der Elternvertretung zielorientiert planen

Zusammengestellt von Bernhard Koch (Bayerischer Elternverband e. V.)
erhältlich unter : <http://www.bayerischer-elternverband.de/index.php?templateid=artikel&id=9>
Achtung : demnächst wird eine neue version auf Basis der aktuellen schulrechtlichen Bestimmungen erscheinen
für diese Präsentation wurde die Ausgabe Aug. 2004 verwendet
- Informationen der Landeselternvertretung der Realschulen (LEV-RS)

24

Der Bayerische Elternverband setzt sich seit seiner Gründung 1968 für die individuelle Förderung aller Kinder und Jugendlichen in Bayern ein, unabhängig davon, welche Bildungseinrichtung sie besuchen und aus welchem Elternhaus sie kommen.

Alle jungen Menschen haben einen Anspruch auf gleiche Bildungschancen.

Der BEV unterstützt die Eltern dabei, ihren Kindern diese Chancen zu bieten.

Unterstützen Sie die Arbeit des BEV, werden Sie Mitglied !

<http://www.bayerischer-elternverband.de>

Bayerischer Elternverband e.V.
Landesvorsitzende
Isabell Zacharias
Heimtrudenerstr. 2, 80805 München
Tel. 089 3999600
mobil: 0175 9694379
E-Mail: loszacharias@gmx.de

Geschäftsstelle
Aussiger Straße 23, 91207 Lauf
Tel. 09123 74427
E-Mail: m.alfes@t-online.de
www.bayerischer-elternverband.de

25

Autor

Peter E. Teichreber

- Mitglied Bayerischer Elternverband
- Mitglied Bildungsforum München

- Vormals
 - Vorsitzender des GEBHT
 - Mitglied der **Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Kindertagestätten**
 - Elternbeirat an Kindergarten, Hort, Grundschule

26